

Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin	Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin	Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin	
	Fassung des Verwaltungsentwurfes mit Stand vom 06.04.2016	Fassung mit Ergebnissen aus der Arbeitsgemeinschaft „Kita-Satzung“ 31.05.2016 und 12.07.2016 und 18.10.2016	Anmerkungen der Verwaltung zu den Vorschlägen aus der AG „Kita-Satzung“
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Schwerin haben sowie für Träger von Kindertageseinrichtungen und für Tagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Schwerin haben sowie für Träger von Kindertageseinrichtungen und für Tagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin. <i>Sie regelt die Nutzung von Plätzen der Kindertagesförderung, die in der Landeshauptstadt Schwerin in Kindertageseinrichtungen und von Kindertagespflegepersonen mit entsprechender Erlaubnis vorgehalten werden.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Schwerin haben sowie für Träger von Kindertageseinrichtungen und für Tagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin. <i>Sie regelt die Nutzung von Plätzen der Kindertagesförderung, die in der Landeshauptstadt Schwerin in Kindertageseinrichtungen und von Kindertagespflegepersonen mit entsprechender Erlaubnis vorgehalten werden.</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Bereitstellung von Plätzen für Krippenkinder</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Bereitstellung von Plätzen für Krippenkinder</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Bereitstellung von Plätzen für Krippenkinder</p>	

<p>(1) Ein Krippenplatz steht vorrangig den Personensorgeberechtigten zur Verfügung, die erwerbstätig, Schüler oder Auszubildende sind bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden. Gleiches gilt für Erwerbssuchende, soweit die Bereitstellung des Krippenplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt. Für Kinder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter kann ein Krippenplatz in Form eines Teilzeitplatzes in Anspruch genommen werden. Weitere Personensorgeberechtigte sind grundsätzlich ausgeschlossen.</p>	<p>(1) <u>Kinder, die einen Anspruch auf frühkindliche Förderung gem. § 3 Abs. 2 KiföG M-V haben, erhalten einen Teilzeitplatz. Den Wünschen und Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten ist dabei entsprechend des vorhandenen Angebotes weitgehend Rechnung zu tragen.</u></p>	<p>(1) <u>Kinder, die einen Anspruch auf frühkindliche Förderung gem. § 3 Abs. 2 KiföG M-V haben, erhalten einen Teilzeitplatz. Den Wünschen und Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten ist dabei entsprechend des vorhandenen Angebotes weitgehend Rechnung zu tragen.</u></p>	
<p>(2) Ein Ganztagsplatz umfasst die Betreuung von bis zu zehn Stunden täglich und kann von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die einschließlich der Fahrzeiten von und zum Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort über sechs Stunden an der Betreuung ihres Kindes/ ihrer Kinder gehindert sind.</p>	<p>(2) <u>Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann iSd. § 3 Abs. 1 KiföG M-V ein Krippenplatz in Form eines Teilzeit- oder Halbtagsplatzes zur Verfügung gestellt werden, wenn die Bereitstellung für ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten geboten ist oder um den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial</u></p>	<p>(2) <u>Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird iSd. § 3 Abs. 1 KiföG M-V ein Krippenplatz in Form eines Teilzeit- oder Halbtagsplatzes zur Verfügung gestellt, wenn die Bereitstellung für ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten geboten ist oder um den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder</u></p>	<p>„anspruchsnah“ Formulierung der Regelung</p>

	<u>benachteiligter Personensorgeberechtigten vorrangig Rechnung zu tragen. Das gilt für Erwerbssuchende, soweit die Bereitstellung des Krippenplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt.</u>	<u>sozial benachteiligter Personensorgeberechtigten vorrangig Rechnung zu tragen. Das gilt für Erwerbssuchende, soweit die Bereitstellung des Krippenplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt.</u>	
(3) Ein Krippenplatz kann in Form eines Teilzeit- oder Halbtagsplatzes von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die wegen Erwerbstätigkeit, Schul- oder Berufsausbildung oder Teilnahme an öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen an der Betreuung ihres Kindes zeitweise gehindert sind. Ein Teilzeitplatz umfasst die Betreuung von sechs und ein Halbtagsplatz von vier Stunden täglich.	<u>(3) Ein Ganztagsplatz oder erweiterter Teilzeitplatz ist insbesondere Personensorgeberechtigten vorbehalten, die erwerbstätig, Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende sind, bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden und einschließlich der Fahrzeiten zum und vom Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort mehr als sechs Stunden an der Betreuung ihres Kindes gehindert sind.</u>	<u>(3) Ein Ganztagsplatz oder erweiterter Teilzeitplatz in der Krippenförderung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 ist insbesondere Personensorgeberechtigten vorbehalten, die erwerbstätig, Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende sind, bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden und einschließlich der Fahrzeiten zum und vom Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort mehr als sechs Stunden an der Betreuung ihres Kindes gehindert sind.</u>	Zur Klarstellung, dass eine Ganztagsförderung auch für unter Einjährige möglich ist, wurden der Bezug zu Abs. 1 und Abs. 2 aufgenommen.
(4) Die Hinderungsgründe beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.	<u>(4) Soweit sich die Voraussetzungen für die Betreuung und deren Umfang auf die Personensorgeberechtigten beziehen, müssen diese bei beiden Personensorgeberechtigten vorliegen, es sei denn, es handelt sich um Alleinerziehende. Sie sind</u>	<u>(4) Soweit sich die Voraussetzungen für die Betreuung und deren Umfang auf die Personensorgeberechtigten beziehen, müssen diese bei beiden Personensorgeberechtigten vorliegen, es sei denn, es handelt sich um Alleinerziehende. Sie</u>	

	durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Das gilt auch für den Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung zur Beseitigung des letzten Vermittlungshemmnisses.	sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Das gilt auch für den Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung zur Beseitigung des letzten Vermittlungshemmnisses.	
<p style="text-align: center;">§ 3 Bereitstellung von Plätzen für Kindergartenkinder</p> <p>(1) Kinder, die einen Anspruch nach § 3 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) haben, erhalten einen Teilzeitplatz. Die Betreuung umfasst sechs Stunden täglich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Bereitstellung von Plätzen für Kindergartenkinder</p> <p><u>(1) Kinder, die einen Anspruch nach § 3 Abs. 3 KiföG M-V haben, erhalten einen Teilzeitplatz. Den Wünschen und Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten ist dabei entsprechend des vorhandenen Angebotes weitgehend Rechnung zu tragen</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Bereitstellung von Plätzen für Kindergartenkinder</p> <p><u>(1) Kinder, die einen Anspruch nach § 3 Abs. 3 KiföG M-V haben, erhalten einen Teilzeitplatz. Den Wünschen und Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten ist dabei entsprechend des vorhandenen Angebotes weitgehend Rechnung zu tragen.</u></p>	
<p>(2) Ein Ganztagsplatz umfasst die Betreuung von zehn Stunden täglich und kann insbesondere von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die erwerbstätig, Schüler oder Auszubildende sind, bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden und einschließlich der Fahrzeiten von und zum Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort über sechs Stunden an der Betreuung ihres Kindes/ ihrer</p>	<p><u>(2) Ein Ganztagsplatz oder erweiterter Teilzeitplatz ist insbesondere den Personensorgeberechtigten vorbehalten, die erwerbstätig, Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende sind, bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden und einschließlich der Fahrzeiten zum und vom Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort mehr als sechs Stunden an der Betreuung ihres</u></p>	<p><u>(2) Ein Ganztagsplatz oder erweiterter Teilzeitplatz ist insbesondere den Personensorgeberechtigten vorbehalten, die erwerbstätig, Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende sind, bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden und einschließlich der Fahrzeiten zum und vom Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort mehr als sechs Stunden an der</u></p>	

<p>Kinder gehindert sind. Die Hinderungsgründe beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Soweit es für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf förderlich ist, kann auch ein erweiterter Teilzeitplatz im Umfang von 8 Stunden in Anspruch genommen werden. Den Wünschen und Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten ist dabei weitgehend Rechnung zu tragen.</p>	<p><u>Kindes gehindert sind.</u></p>	<p><u>Betreuung ihres Kindes gehindert sind.</u></p>	
<p>(3) Ein Halbtagsplatz umfasst die Betreuung von vier Stunden täglich.</p>	<p>(3) Die Hinderungsgründe <u>zur Betreuung im Sinne des vorstehenden Absatzes (2)</u> beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. <u>Das gilt auch für den Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung zur Beseitigung des letzten Vermittlungshemmnisses.</u></p>	<p>(3) Die Hinderungsgründe <u>zur Betreuung im Sinne des vorstehenden Absatzes (2)</u> beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. <u>Das gilt auch für den Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung zur Beseitigung des letzten Vermittlungshemmnisses.</u></p>	<p>Die AG schlägt vor, Abs. 3 gleichlautend mit § 2 Abs. 4 zu gestalten. Da § 2 hinsichtlich der Krippenbetreuung für die unter Einjährigen Regelungen enthält, ist eine gleichlautende Textgestaltung nicht zielführend. Da die „Beseitigung des letzten Vermittlungshemmnisses“ für den Zugang zur Kita nicht maßgeblich ist, kann der letzte Satz gestrichen werden.</p>
<p>§ 4</p>	<p>§ 4</p>	<p>§ 4</p>	

Bereitstellung von Plätzen für Hortkinder	Bereitstellung von Plätzen für Hortkinder	Bereitstellung von Plätzen für Hortkinder	
<p>(1) Ein Hortplatz kann von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die erwerbstätig, Schüler oder Auszubildende sind bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden. Gleiches gilt für Erwerbssuchende, soweit die Bereitstellung des Hortplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt. Im Rahmen vorhandener Kapazitäten soll darüber hinaus sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten ein Hortplatz ermöglicht werden. Weitere Personensorgeberechtigte sind ausgeschlossen.</p>	<p>(1) Ein Hortplatz als Teilzeitplatz kann von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die erwerbstätig, Schüler oder Auszubildende sind bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden. Gleiches gilt für Erwerbssuchende, soweit die Bereitstellung des Hortplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt oder soweit die Betreuung des Kindes im Hort für die Entwicklung des Kindes zwingend notwendig ist. Im Rahmen vorhandener Kapazitäten soll darüber hinaus sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten ein Hortplatz ermöglicht werden. Weitere Personensorgeberechtigte sind ausgeschlossen.</p>	<p>(1) Ein Hortplatz als Teilzeitplatz kann von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die erwerbstätig, Schüler oder Auszubildende sind bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden. Gleiches gilt für Erwerbssuchende, soweit die Bereitstellung des Hortplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt oder soweit die Betreuung des Kindes im Hort für die Entwicklung des Kindes zwingend notwendig ist. Im Rahmen vorhandener Kapazitäten soll darüber hinaus Kindern von sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten der Besuch eines Hortes ermöglicht werden. Weitere Personensorgeberechtigte sind ausgeschlossen.</p>	<p>Die AG schlägt vor, dass die sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten in § 4 Abs. 1 S. 1 gleichermaßen aufgenommen werden. Die Verwaltung schlägt demgegenüber vor, dass die Satzung mit Blick auf den Ergänzungsvorschlag (Betreuung bei Bedarf des Kindes) der Gesetzesintention (Vereinbarkeit von Beruf und Familie) familienfreundlich gerecht wird und eine weitergehende Änderung nicht notwendig ist.</p>
<p>(2) Ein Ganztagsplatz umfasst die Betreuung von bis zu sechs Stunden täglich außerhalb der Unterrichtszeit und in den Ferienzeiten und kann von Personensorgeberechtigten in</p>	<p>(2) Ein Ganztagsplatz ist den Personensorgeberechtigten vorbehalten, die einschließlich der Fahrzeiten von und zum Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort</p>	<p>(2) Ein Ganztagsplatz ist den Personensorgeberechtigten vorbehalten, die einschließlich der Fahrzeiten von und zum Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort</p>	<p>Im Weiteren schlägt die AG mit Blick auf § 5 Abs. 2 KiföG M-V vor, dass die Hortbetreuung „in der Regel“ als Ganztagsplatz</p>

<p>Anspruch genommen werden, die einschließlich der Fahrzeiten von und zum Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort außerhalb der üblichen Schulzeit mehr als drei Stunden an der Betreuung ihres Kindes/ ihrer Kinder gehindert sind.</p>	<p>außerhalb der üblichen Schulzeit mehr als drei Stunden an der Betreuung ihres Kindes / ihrer Kinder gehindert sind.</p>	<p>außerhalb der üblichen Schulzeit mehr als drei Stunden an der Betreuung ihres Kindes / ihrer Kinder gehindert sind.</p>	<p>auszugestalten sei. Diesem Vorschlag kann die Verwaltung nicht folgen: Soweit § 5 Abs. 2 KiföG besagt, dass eine Ganztagsförderung in der Regel bis zu 6 Stunden und eine Teilzeitförderung in der Regel bis zu 3 Stunden erfolgt, ist dies nur eine Abgrenzung zu den Begrifflichkeiten der Ganztagsförderung von 10 h und 6 h Teilzeitförderung in Krippe / Kita.</p> <p>Die AG hat den Vorschlag, den Satzungstext so zu gestalten, dass ein bedarfsgerechtes Hortangebot „sicherzustellen“ sei, diskutiert und im Ergebnis der Diskussion mit Blick auf die Gesetzesformulierung, wonach ein bedarfsgerechtes Hortangebot „gewährleistet werden soll“, nicht präferiert.</p>
<p>(3) Ein Teilzeitplatz umfasst die Betreuung von bis zu drei Stunden täglich außerhalb der Unterrichtszeit und in den Ferienzeiten.</p>	<p>(3) Die Hinderungsgründe <u>zur Betreuung im Sinne der vorstehenden Absätze (1) und (2)</u> beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende</p>	<p>(3) Die Hinderungsgründe <u>zur Betreuung im Sinne der vorstehenden Absätze (1) und (2)</u> beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um</p>	

	<p>handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Das gilt auch für den Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung iSd. des § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.</p>	<p>Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Das gilt auch für den Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung iSd. des § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.</p>	
<p>(4) Die Hinderungsgründe beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.</p>	<p>(4) Soweit wegen des festgelegten Beginns des Schuljahres der Übergang von einem Kindergarten auf einen Hortplatz im laufenden Monat erfolgen müsste, erfolgt der Übergang in den Hortplatz schon zu Beginn des Monats.</p>	<p>(4) Soweit wegen des festgelegten Beginns des Schuljahres der Übergang von einem Kindergarten auf einen Hortplatz im laufenden Monat erfolgen müsste, erfolgt der Übergang in den Hortplatz schon zu Beginn des Monats.</p>	
<p>(5) Soweit wegen des festgelegten Beginns des Schuljahres der Übergang von einem Kindergarten auf einen Hortplatz im laufenden Monat erfolgen müsste, erfolgt der Übergang in den Hortplatz schon zu Beginn des Monats.</p>			
		<p style="text-align: center;">§ 5 Bereitstellung von Plätzen in der <u>Kindertages</u>pflege</p> <p>(1) Ein Platz in der Tagespflege kann von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf aus sozialen oder familiären Gründen nachgewiesen wird. Dies gilt</p>	<p>Die Bitte der Tagespflegschaft aufgreifend, wurde sich in der AG darauf verständigt, dass die Kindertagespflege im strukturellen Satzungszusammenhang mit</p>

		<p>insbesondere, wenn es zur Förderung der Entwicklung des Kindes erforderlich ist oder die Förderung in einer Tageseinrichtung den Kindern oder deren Personensorgeberechtigten wegen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Entfernung der Einrichtung nicht zuzumuten ist.</p> <p>(1) Im Übrigen Es gelten die Grundsätze für die Bereitstellung von Plätzen für Krippen und Kindergartenkinder gemäß §§ 2, und 3 und 4 dieser Satzung sinngemäß.</p>	<p>Krippe, Kita, Hort gesehen werden soll. Im Übrigen bestand Einigkeit, dass eine Verschlinkung nicht nur sachdienlich ist, sondern die Regelungen an das KiföG anpasst.</p>
		<p>(2) Die Betreuung in der Tagespflege erfolgt insbesondere für Kinder bis zum vollendeten <u>dritten</u> Lebensjahr.</p>	
<p>§ 5 Festlegung der Gruppengröße</p> <p>(1) Eine pädagogische Fachkraft betreut durchschnittlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe) - siebzehn Kinder ab vollendetem 	<p>§ 5 <u>Einsatz pädagogischer Fachkräfte und von Assistenzkräften</u></p> <p>(1) Eine pädagogische Fachkraft betreut durchschnittlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe) - <u>fünfzehn</u> Kinder ab vollendetem 	<p>§ 6 <u>Einsatz pädagogischer Fachkräfte und von Assistenzkräften</u></p> <p>(1) Eine pädagogische Fachkraft betreut durchschnittlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe) 	

<p>dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) - zweiundzwanzig Kinder im Grundschulalter (Hort)</p>	<p>dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) - zweiundzwanzig Kinder im Grundschulalter (Hort)</p> <p><u>Die Fachkraft-Kind-Relation kann in sozialräumlich auffallenden Stadtteilen bzw. entsprechend der sozialen Gruppenstruktur angemessen verändert werden, insbesondere bei einer inklusiven Betreuung im Hort.</u></p>	<p>- <u>fünfzehn</u> Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) - zweiundzwanzig Kinder im Grundschulalter (Hort)</p> <p><u>Die Fachkraft-Kind-Relation kann ist unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten in sozialräumlich auffallenden Stadtteilen bzw. entsprechend der sozialen Gruppenstruktur angemessen verändert werden zu verändern, insbesondere bei einer inklusiven Betreuung im Hort.</u></p>	<p>Gem. § 10 Abs. 4 KiföG sind die sozialen und sozialräumlichen Gegebenheit per Satzung zu definieren. Die AG bittet die Verwaltung, diese Definition unabhängig von der 3. Satzungsänderung gemeinsam zu erarbeiten.</p>
<p>(2) Der Einsatz von Assistenzkräften zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte ist im Einzelfall im Rahmen der Vereinbarungen über Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklung gemäß § 16 KiföG verhandelbar.</p>	<p>(2) Der Einsatz von Assistenzkräften zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte ist im Einzelfall im Rahmen der Vereinbarungen über Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklung gemäß § 16 KiföG <u>M-V</u> verhandelbar.</p>	<p>(2) Der Einsatz von Assistenzkräften zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte ist im Einzelfall im Rahmen der Vereinbarungen über Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklung gemäß § 16 KiföG <u>M-V</u> verhandelbar.</p>	<p>Klarstellend sollen die Worte „im Einzelfall“ gestrichen werden, ohne dass sich inhaltlich etwas ändert.</p>
<p>(3) Für die Betreuung wird auf Basis einer zehnstündigen Betreuung von folgendem, auf Vollzeitäquivalenz (VZÄ) umgerechneten Personalbedarf, ausgegangen - 1,1 VZÄ für sechs Kinder in der Kinderkrippe - 1,5 VZÄ für 18 Kinder im</p>	<p>(3) Für die Betreuung wird auf Basis einer zehnstündigen Betreuung von folgendem, auf Vollzeitäquivalenz (VZÄ) umgerechneten Personalbedarf, ausgegangen - 1,1 VZÄ für sechs Kinder in der Kinderkrippe</p>	<p>(3) Für die Betreuung wird auf Basis einer zehnstündigen Betreuung von folgendem, auf Vollzeitäquivalenz (VZÄ) umgerechneten Personalbedarf, ausgegangen - 1,1 VZÄ für sechs Kinder in der Kinderkrippe</p>	<p>Die Träger halten die angesetzten</p>

<p>Kindergarten - 0,8 VZÄ für 22 Kinder im Hort</p> <p>Für zeitreduzierte Betreuungen sind die Personalanteile mit den Faktoren 0,8 (erweiterter Teilzeitplatz), 0,6 (Teilzeitplatz) oder 0,4 (Halbtagsplatz) umzurechnen.</p> <p>Die Veränderung der Erzieher-Kind-Relation im Kindergarten von 18 auf 17 Kinder sowie die zusätzliche mittelbare Arbeit im Kindergarten von 2,5 Stunden wöchentlich werden</p>	<p>- 1,5 VZÄ für 18 Kinder im Kindergarten - 0,8 VZÄ für 22 Kinder im Hort</p> <p>Für zeitreduzierte Betreuungen sind die Personalanteile mit den Faktoren 0,8 (erweiterter Teilzeitplatz), 0,6 (Teilzeitplatz) oder 0,4 (Halbtagsplatz) umzurechnen.</p> <p>Die Veränderung der Fachkraft-Kind-Relation im Kindergarten von 18 auf 15 Kinder sowie die zusätzliche mittelbare Arbeit im Kindergarten von 2,5 Stunden</p>	<p>- 1,5 VZÄ für 18 Kinder im Kindergarten - 0,8 VZÄ für 22 Kinder im Hort</p> <p>Für zeitreduzierte Betreuungen sind die Personalanteile mit den Faktoren 0,8 (erweiterter Teilzeitplatz), 0,6 (Teilzeitplatz) oder 0,4 (Halbtagsplatz) umzurechnen.</p> <p>Die Veränderung der Fachkraft-Kind-Relation im Kindergarten von 18 auf 15 Kinder sowie die zusätzliche mittelbare Arbeit im Kindergarten von 2,5 Stunden</p>	<p>Personalschlüssel im Krippenbereich für nicht mehr zeitgemäß und bitten um eine entsprechende Prüfung. Dieser Bitte ist die Verwaltung nachgekommen und hat die drei Personalschlüssel (VZÄ) überprüft. Im Ergebnis und in Summe ist der in der jetzigen Satzungsfassung dargestellte Personalbedarf ausreichend, die durchschnittliche Fachkraft-Kind-Relation zu gewährleisten. Dieser Personalbedarf läuft mit den satzungsrechtlichen Regelungen der anderen Kommunen in M-V gleich. Zudem sind bislang nach Kenntnisstand der Verwaltung in Betriebserlaubnisverfahren etwaige Problematiken im Zusammenhang mit dem Wechselverhältnis der Fachkraft-Kind-Relation und VZÄ nicht aufgetreten.</p> <p>Der Hinweis der Tagespflegschaft, ihnen stünden die Landesmittel für mittelbare pädagogische</p>
--	---	---	---

<p>durch die zu diesem Zweck gewährten zusätzlichen Landesmittel ausgeglichen.</p>	<p>wöchentlich werden durch die zu diesem Zweck gewährten zusätzlichen Landesmittel ausgeglichen.</p>	<p>wöchentlich werden durch die zu diesem Zweck gewährten zusätzlichen Landesmittel ausgeglichen.</p>	<p>Arbeit von Fachkräften gleichermaßen wie Kita-Trägern zu, wurde in der AG besprochen. Es bestand Einvernehmen, dass sich die Regelung des § 10 Abs. 5 KiföG M-V an die Kita-Träger richtet und nicht an die Tagespflegepersonen. Dementsprechend kann der Hinweis der Tagespflegschaft nicht aufgegriffen werden.</p>
<p>(4) Die Erzieher-Kind-Relation kann in sozialräumlich auffallenden Stadtteilen bzw. entsprechend der sozialen Gruppenstruktur angemessen verändert werden.</p>			
<p style="text-align: center;">§ 6 Bereitstellung von Plätzen in der Tagespflege</p> <p>(1) Ein Platz in der Tagespflege kann von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf aus sozialen oder familiären Gründen nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere, wenn es zur Förderung der Entwicklung des Kindes erforderlich ist oder die Förderung in einer Tageseinrichtung den Kindern oder deren Personensorgeberechtigten wegen</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Bereitstellung von Plätzen in der <u>Kindertagespflege</u></p> <p>(1) Ein Platz in der Tagespflege kann von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf aus sozialen oder familiären Gründen nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere, wenn es zur Förderung der Entwicklung des Kindes erforderlich ist oder die Förderung in einer Tageseinrichtung den Kindern oder</p>		

<p>der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Entfernung der Einrichtung nicht zuzumuten ist.</p>	<p>deren Personensorgeberechtigten wegen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Entfernung der Einrichtung nicht zuzumuten ist.</p>		
<p>(2) Die Betreuung in der Tagespflege erfolgt insbesondere für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr.</p>	<p>(2) <u>Im Übrigen gelten die Grundsätze für die Bereitstellung von Plätzen für Krippen- und Kindergartenkinder gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung sinngemäß.</u></p>		
<p>(3) Die Anspruchsprüfung erfolgt nach § 2 dieser Satzung.</p>	<p>(3) Die Betreuung in der Tagespflege erfolgt insbesondere für Kinder bis zum vollendeten <u>dritten</u> Lebensjahr.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7 Integration in Kindertageseinrichtungen</p> <p>(1) In integrativen Kindertageseinrichtungen werden Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert.</p> <p>(2) Die Gruppenstärke von Integrationsgruppen soll in der Regel die Anzahl von fünfzehn Kindern durchschnittlich nicht überschreiten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Integration in Kindertageseinrichtungen</p> <p>(1) In integrativen Kindertageseinrichtungen werden Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert.</p> <p>(2) <u>Für die Gruppenstärke von Integrationsgruppen gilt der Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Integration in Kindertageseinrichtungen</p> <p>(1) In integrativen Kindertageseinrichtungen werden Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert.</p> <p>(2) Für die Gruppenstärke von Integrationsgruppen gilt der Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 79 Abs. 1 SGB XII für</p>	<p>Die Integration in Kindertageseinrichtung ist Gegenstand des Landesrahmenvertrages für M-V, so dass § 7 rein deklaratorischer Natur wäre und im Sinne der Verschlinkung der Satzung entfallen kann. Die Integration in der Tagespflege ist in § 2 Abs. 8 KiföG geregelt.</p>

<p>(3) Der Träger einer integrativen Kindertageseinrichtung hat die notwendigen Rahmenbedingungen wie Gruppenstruktur, qualifizierte pädagogische Betreuung und die Sachausstattung zu sichern.</p>	<p><u>und teilstationäre Einrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.</u></p> <p>(3) Der Träger einer integrativen Kindertageseinrichtung hat die notwendigen Rahmenbedingungen wie Gruppenstruktur, qualifizierte pädagogische Betreuung und die Sachausstattung zu sichern.</p>	<p>stationäre und teilstationäre Einrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(3) Der Träger einer integrativen Kindertageseinrichtung hat die notwendigen Rahmenbedingungen wie Gruppenstruktur, qualifizierte pädagogische Betreuung und die Sachausstattung zu sichern.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Einzelfallentscheidung</p> <p>Für alle Betreuungsbereiche gilt, dass im Einzelfall durch das zuständige Fachamt eine Kindertagesbetreuung ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt werden kann, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung und Bildung nicht gewährleistet ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Einzelfallentscheidung</p> <p>Für alle Betreuungsbereiche gilt, dass im Einzelfall durch den <u>zuständigen Fachdienst</u> Kindertagesbetreuung ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt werden kann, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung und Bildung nicht gewährleistet ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Einzelfallentscheidung</p> <p>Für alle Betreuungsbereiche gilt, dass im Einzelfall durch den <u>zuständigen Fachdienst</u> Kindertagesbetreuung ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt werden kann, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung und Bildung nicht gewährleistet ist.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 8 a Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege</p> <p>(1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege kann nur erfolgen, wenn zuvor in einem Verwaltungsverfahren das Vorliegen der</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege</p> <p>(1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege kann nur erfolgen, wenn zuvor in einem Verwaltungsverfahren das Vorliegen der</p>	

	<p>Anspruchsvoraussetzungen durch den zuständigen Fachdienst geprüft und positiv beschieden wurden.</p> <p>(2) Um im Falle eines Ersteintritts des Kindes in einer Kindertagesstätte oder bei einer Kindertagespflegeperson eine Eingewöhnung zu gewährleisten, kann die Betreuung eines Kindes im Rahmen eines Halbtagsplatzes auf Wunsch der Personensorgeberechtigten bereits zwei Wochen vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen beginnen.</p>	<p>Anspruchsvoraussetzungen durch den zuständigen Fachdienst geprüft und positiv beschieden wurden.</p> <p>(2) Um im Falle eines Ersteintritts des Kindes in einer Kindertagesstätte oder bei einer Kindertagespflegeperson eine Eingewöhnung zu gewährleisten, kann die Betreuung eines Kindes im Rahmen eines Halbtagsplatzes auf Wunsch der Personensorgeberechtigten bereits zwei Wochen vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen beginnen.</p>	
<p>§ 9 Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen</p> <p>(1) Die Förderung der Kinder erfolgt in der Regel von Montag bis Freitag. Die tägliche Verweildauer eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege soll zehn Stunden nicht überschreiten.</p>	<p>§ 9 Öffnungszeiten sowie Umfang der Kindertagesförderung</p> <p>(1) Die Förderung der Kinder erfolgt in der Regel von Montag bis Freitag. Die tägliche Verweildauer eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege soll zehn Stunden nicht überschreiten.</p> <p>Ein Ganztagsplatz umfasst in der Krippe und im Kindergarten eine</p>	<p>§ 9 Öffnungszeiten sowie Umfang der Kindertagesförderung</p> <p>(1) Die Förderung der Kinder erfolgt in der Regel von Montag bis Freitag. Die tägliche Verweildauer eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege soll zehn Stunden nicht überschreiten.</p> <p>Ein Ganztagsplatz umfasst in der Krippe und im Kindergarten eine</p>	

	<p>regelmäßige Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden, ein erweiterter Teilzeitplatz von bis zu 40 Stunden, ein Teilzeitplatz von bis zu 30 Stunden und ein Halbtagsplatz von bis zu 20 Stunden in der Woche.</p> <p>In der Kindertagespflege gilt der Umfang der Betreuung grundsätzlich entsprechend.</p> <p>Im Hort erfolgt die Förderung in der Regel bis zu 30 Stunden als Ganztagsförderung oder bis zu 15 Stunden als Teilzeitförderung in der Woche täglich von montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten und in den Ferienzeiten.</p>	<p>regelmäßige Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden, ein erweiterter Teilzeitplatz von bis zu 40 Stunden, ein Teilzeitplatz von bis zu 30 Stunden und ein Halbtagsplatz von bis zu 20 Stunden in der Woche. <u>Das Angebot eines erweiterten Teilzeitplatzes bleibt den Einrichtungsträgern und den Tagespflegepersonen vorbehalten.</u></p> <p>In der Kindertagespflege gilt der Umfang der Betreuung grundsätzlich entsprechend.</p> <p>Im Hort erfolgt die Förderung in der Regel bis zu 30 Stunden als Ganztagsförderung oder bis zu 15 Stunden als Teilzeitförderung in der Woche täglich von montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten und in den Ferienzeiten.</p>	<p>Da der erweiterte Teilzeitplatz ein „Mehr“ zu den Regelungen des KiföG ist, soll es den Trägern freigestellt sein, Eltern einen erweiterten Teilzeitplatz anzubieten.</p> <p>Die Tagespflege bittet um eine stundenweise gestaffelte Betreuung mit 10, 9, 8 ... h. Dementsprechend wären dann die Entgelte zu staffeln. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, diese Bitte im Rahmen der kommenden Anpassung der Tagespflegeentgelte und der gesetzlichen Möglichkeiten zu prüfen.</p>
<p>(2) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden entsprechend des nachgewiesenen Bedarfs in der jeweiligen Einrichtung in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Sie soll zehn Stunden nicht unterschreiten. Die Zeiten der</p>	<p>(2) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden entsprechend des nachgewiesenen Bedarfs in der jeweiligen Einrichtung in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Sie soll zehn Stunden</p>	<p>(2) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden entsprechend des nachgewiesenen Bedarfs in der jeweiligen Einrichtung in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Sie soll</p>	

<p>Förderung in der Kindertagespflege werden den Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten entsprechend angepasst.</p>	<p>nicht unterschreiten. Die Zeiten der Förderung in der Kindertagespflege werden den Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten entsprechend angepasst.</p>	<p><u>mindestens</u> zehn Stunden nicht unterschreiten. <u>betragen</u>. Die Zeiten der Förderung in der Kindertagespflege werden den Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten entsprechend angepasst.</p>	<p>Die Kitas haben wenigstens 10 h, meistens über 10 h hinaus geöffnet.</p>
<p>(3) Die Personensorgeberechtigten können gemäß § 3 Abs.5 KiföG M-V zwischen den vorhandenen Angeboten, für die die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden, wählen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung oder bei einer bestimmten Tagespflegeperson besteht nicht. Die Aufnahme kann nur im Rahmen der Kapazität nach der Betriebs- bzw. Pflegeerlaubnis erfolgen. Soweit die Plätze mit Kindern belegt werden sollen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Landeshauptstadt Schwerin haben, ist dies zuvor vom Jugendamt der Landeshauptstadt Schwerin genehmigen zu lassen. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bleibt hiervon unberührt. Die Genehmigung ist regelmäßig zu erteilen, wenn der Betreuungsbedarf der Landeshauptstadt Schwerin vollständig befriedigt werden kann und keine Wartelisten für die jeweilige Betreuungsart geführt</p>	<p>(3) Die Personensorgeberechtigten können gemäß § 3 Abs.5 KiföG M-V zwischen den vorhandenen Angeboten, für die die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden, wählen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung oder bei einer bestimmten Tagespflegeperson besteht nicht. Die Aufnahme kann nur im Rahmen der Kapazität nach der Betriebs- bzw. Pflegeerlaubnis erfolgen. Soweit die Plätze mit Kindern belegt werden sollen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Landeshauptstadt Schwerin haben, ist dies zuvor vom Jugendamt der Landeshauptstadt Schwerin genehmigen zu lassen. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bleibt hiervon unberührt. Die Genehmigung ist regelmäßig zu erteilen, wenn der Betreuungsbedarf der Landeshauptstadt Schwerin</p>	<p>(3) Die Personensorgeberechtigten können gemäß § 3 Abs.5 KiföG M-V zwischen den vorhandenen Angeboten, für die die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden, wählen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung oder bei einer bestimmten Tagespflegeperson besteht nicht. Die Aufnahme kann nur im Rahmen der Kapazität nach der Betriebs- bzw. Pflegeerlaubnis erfolgen.</p>	

<p>werden. Sie ist für die gewählte Betreuungsart gültig.</p>	<p>vollständig befriedigt werden kann und keine Wartelisten für die jeweilige Betreuungsart geführt werden. Sie ist für die gewählte Betreuungsart gültig.</p>		
<p>(4) Die Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. die Kindertagespflegepersonen können Betriebsferien in den Sommerferien für maximal 3 Wochen und zum Jahreswechsel für maximal eine Woche machen. Sie organisieren dann eigenständig die Sicherstellung eines notwendigen Betreuungsbedarfes während dieser Ferien.</p>	<p>(4) Die Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. die Tagespflegepersonen können <u>die Einrichtungen für</u> Betriebsferien in den Sommerferien für maximal 3 Wochen und zum Jahreswechsel für maximal eine Woche <u>schließenmachen</u>. Sie organisieren dann eigenständig die Sicherstellung eines notwendigen Betreuungsbedarfes während dieser <u>Schließzeiten</u>.</p>	<p>(4) Die Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. die Tagespflegepersonen können <u>die _____ Einrichtungen für</u> Betriebsferien in den Sommerferien für maximal 3 Wochen und zum Jahreswechsel für maximal eine Woche <u>schließenmachen</u>. Sie organisieren dann eigenständig die Sicherstellung eines notwendigen Betreuungsbedarfes während dieser <u>Schließzeiten</u>.</p>	<p>Die Tagespflegepersonen bitten um eine Vertretungsregelung in der Tagespflegschaft. Diese ist gerade Gegenstand einer Beratung und Befassung zwischen den Tagespflegepersonen und der Verwaltung, so dass es einer Weiterung der bisherigen Regelung nicht bedarf. Ungeachtet dessen, haben die Tagespflegepersonen gerade für die genannten Zeiten in der Regel vertragliche Vereinbarungen mit den Eltern getroffen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Höhe des Elternbeitrages</p> <p>(1) Der Elternbeitrag für die Kindertagesbetreuung gemäß § 1 dieser Satzung wird entsprechend der zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Kindertageseinrichtung vereinbarten Leistungsentgelt durch</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Höhe des Elternbeitrages</p> <p>(1) Der Elternbeitrag für die Kindertagesbetreuung gemäß § 1 dieser Satzung wird entsprechend der zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Kindertageseinrichtung</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Höhe des Elternbeitrages</p> <p>(1) Der Elternbeitrag für die Kindertagesbetreuung gemäß § 1 dieser Satzung wird entsprechend der zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Kindertageseinrichtung</p>	

<p>den Träger der Einrichtung erhoben.</p>	<p>vereinbarten Leistungsentgelt durch den Träger der Einrichtung erhoben. Die Leistungserbringer schließen mit den Personensorgeberechtigten auf der Grundlage der Bestätigung der Landeshauptstadt Schwerin einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag in Schriftform ab.</p>	<p>vereinbarten Leistungsentgelt durch den Träger der Einrichtung erhoben. <u>Das gilt entsprechend für die gem. § 23 SGB VIII festgesetzten Tagespflegesätze in der Kindertagespflege.</u> Die Leistungserbringer schließen mit den Personensorgeberechtigten auf der Grundlage des <u>Bescheides</u> Bestätigung der Landeshauptstadt Schwerin einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag in Schriftform ab.</p>	<p>Im Ergebnis der Befassung in der AG wurde diese klarstellende Regelung mit aufgenommen.</p> <p>Im Weiteren vertreten die Tagespflegepersonen die Auffassung, dass die Landeshauptstadt Schwerin als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe den Elternbeitrag erheben müsse und verweisen auf eine Empfehlung des BMFSJ. Wie schon mehrfach dargelegt, regeln die §§ 17, 21 KiföG M-V die Finanzierung der Kita- und Tagespflegeentgelte und sehen den Einzug von Elternbeiträgen durch den örtlichen Träger nicht vor. Die Finanzierung stützt sich auf 4 Säulen: Landesmittel, Mittel des örtlichen Träger der öJH, Mittel der Wohnsitzgemeinde und Elternbeiträge. Aufgrund</p>
--	--	--	--

			<p>der gesetzlichen Regelung und der entsprechenden vertraglichen Regelungen zwischen Eltern und Kita-Trägern bzw. Tagespflegepersonen sind die Elternbeiträge von diesen selbst zu vereinnahmen. Es sei denn, aufgrund eines Ermäßigungstatbestandes tritt die Landeshauptstadt Schwerin für die Elternbeiträge ein. Dies entspricht auch der landesweiten Auffassung und Praxis.</p>
(2) Die Verpflegung ist nicht Bestandteil des Entgeltes, aber in der Vereinbarung nach § 16 KiföG gesondert auszuweisen.	(2) Die Verpflegung ist nicht Bestandteil des Entgeltes, aber in der Vereinbarung nach § 16 KiföG M-V gesondert auszuweisen.	(2) Die Verpflegung ist nicht Bestandteil des Entgeltes, aber in der Vereinbarung nach § 16 KiföG M-V gesondert auszuweisen.	
(3) Im Sinne einer sozialverträglichen Gestaltung der Elternbeteiligung wird gemäß § 21 Abs. 2 KiföG M-V eine einkommensabhängige Geschwisterermäßigung gewährt. Berücksichtigt werden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Familie, für die Kindergeld bezogen wird. Für die in einer Kindereinrichtung bzw. in Tagespflege betreuten Kinder wird folgende Staffelung des	(3) Im Sinne einer sozialverträglichen Gestaltung der Elternbeteiligung wird gemäß § 21 Abs. 2 KiföG M-V eine einkommensabhängige Geschwisterermäßigung gewährt. Berücksichtigt werden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Familie, für die Kindergeld bezogen wird. Für die in einer Kindereinrichtung bzw. in Tagespflege betreuten	(3) Im Sinne einer sozialverträglichen Gestaltung der Elternbeteiligung wird gemäß § 21 Abs. 2 KiföG M-V eine einkommensabhängige Geschwisterermäßigung gewährt. Berücksichtigt werden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Familie, für die Kindergeld bezogen wird. Für die in einer Kindereinrichtung bzw. in Tagespflege betreuten	

jeweiligen Entgelt-/Beitragssatzes gewährt:	Kinder wird folgende Staffelung des jeweiligen Entgelt-/Beitragssatzes gewährt:	Kinder wird folgende Staffelung des jeweiligen Entgelt-/Beitragssatzes gewährt:	
<p>Alleinerziehende Nettoeinkommen von 1.100,00 – 1.299,99 €</p>	<p>Alleinerziehende Nettoeinkommen von 1.100,00 – 1.299,99 €</p>	<p>Alleinerziehende Nettoeinkommen von 1.100,00 – 1.299,99 €</p>	
<p>- mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 85 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 80 %</p>	<p>- mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 85 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 80 %</p>	<p>- mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 85 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 80 %</p>	
<p>Alleinerziehende Nettoeinkommen von 1.300,00 – 1.499,99 €</p>	<p>Alleinerziehende Nettoeinkommen von 1.300,00 – 1.499,99 €</p>	<p>Alleinerziehende Nettoeinkommen von 1.300,00 – 1.499,99 €</p>	
<p>- mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 90 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 85 %</p>	<p>- mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 90 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 85 %</p>	<p>- mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 90 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 85 %</p>	
<p>Alleinerziehendende Nettoeinkommen von 1.500,00 – 1.999,99 €</p>	<p>Alleinerziehendende Nettoeinkommen von 1.500,00 – 1.999,99 €</p>	<p>Alleinerziehendende Nettoeinkommen von 1.500,00 – 1.999,99 €</p>	
<p>- mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 95 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 90 %</p>	<p>- mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 95 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 90 %</p>	<p>- mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 95 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 90 %</p>	
<p>Familie</p>	<p>Familie</p>	<p>Familie</p>	

<p>Nettoeinkommen von 1.400,00 – 1.699,99 €</p> <p>- mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 85 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 80 %</p> <p>Familie Nettoeinkommen von 1.700,00 – 1.999,99 €</p> <p>- mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 90 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 85 %</p> <p>Familie Nettoeinkommen von 2.000,00 – 2.499,99</p> <p>- mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 95 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 90 %</p> <p>Die Gewährung erfolgt auf Nachweis des monatlichen Nettoeinkommens (Lohn/Gehaltsbescheinigung).</p>	<p>Nettoeinkommen von 1.400,00 – 1.699,99 €</p> <p>- mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 85 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 80 %</p> <p>Familie Nettoeinkommen von 1.700,00 – 1.999,99 €</p> <p>- mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 90 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 85 %</p> <p>Familie Nettoeinkommen von 2.000,00 – 2.499,99</p> <p>- mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 95 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 90 %</p> <p>Die Gewährung erfolgt auf Nachweis des monatlichen Nettoeinkommens (Lohn/Gehaltsbescheinigung).</p>	<p>Nettoeinkommen von 1.400,00 – 1.699,99 €</p> <p>- mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 85 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 80 %</p> <p>Familie Nettoeinkommen von 1.700,00 – 1.999,99 €</p> <p>- mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 90 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 85 %</p> <p>Familie Nettoeinkommen von 2.000,00 – 2.499,99</p> <p>- mit einem Kind 100 % - mit zwei Kindern je betreutem Kind 95 % - ab drei Kinder je betreutem Kind 90 %</p> <p>Die Gewährung erfolgt auf Nachweis des monatlichen Nettoeinkommens (Lohn/Gehaltsbescheinigung).</p>	
<p>(4) Das Jugendamt ist darüber</p>	<p>(4) Das Jugendamt ist darüber</p>	<p>(4) Das JugendamtDie</p>	

<p>hinaus zur Übernahme des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten gemäß § 21 Abs. 6 KiföG verpflichtet, soweit die Belastung den Eltern unter Berücksichtigung ihres Einkommens nicht oder nur anteilig zumutbar ist.</p>	<p>hinaus zur Übernahme des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten gemäß § 21 Abs. 6 KiföG M-V verpflichtet, soweit die Belastung den Eltern unter Berücksichtigung ihres Einkommens nicht oder nur anteilig zumutbar ist. <u>Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 SGB II, 34 SGB XII und 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Nichtinanspruchnahme werden die Verpflegungskosten nur in der Höhe übernommen, die nicht durch die vorgenannten Leistungen umfasst sind.</u></p>	<p><u>Landeshauptstadt Schwerin</u> ist darüber hinaus zur Übernahme des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten gemäß § 21 Abs. 6 KiföG M-V verpflichtet, soweit die Belastung den Eltern unter Berücksichtigung ihres Einkommens nicht oder nur anteilig zumutbar ist. <u>Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 SGB II, 34 SGB XII und 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Nichtinanspruchnahme werden die Verpflegungskosten nur in der Höhe übernommen, die nicht durch die vorgenannten Leistungen umfasst sind.</u></p>	<p>Diese Regelung spiegelt § 10 Abs. 3 SGB VIII wieder, wonach ausnahmsweise die benannten Sozialleistungen vorrangig sind.</p>
<p>(5) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 90 Abs. 4 SGB VIII und 20 SGB XII entsprechend.</p>	<p>(5) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 90 Abs. 4 SGB VIII und 20 SGB XII entsprechend. <u>Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft leben, sind gemäß § 20 SGB XII in Verbindung mit § 39 SGB XII Personensorgeberechtigten gleichgestellt.</u></p>	<p>(5) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 90 Abs. 4 SGB VIII und 20 SGB XII entsprechend. <u>Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft leben, sind gemäß § 20 SGB XII in Verbindung mit § 39 SGB XII Personensorgeberechtigten gleichgestellt.</u></p>	
<p>(6) Für die Bewilligung einer einkommensabhängigen Ermäßigung oder Befreiung entsprechend des</p>	<p>(6) Für die Bewilligung einer einkommensabhängigen Ermäßigung oder Befreiung</p>	<p>(6) Für die Bewilligung einer einkommensabhängigen Ermäßigung oder Befreiung</p>	

<p>Absatzes 2 ist ein Antrag beim Jugendamt zu stellen (Formular hierfür liegen im Jugendamt bereit). Die Eltern werden in geeigneter Form auf die Regelungen zur Ermäßigung und zum Erlass des Beitrages/der Gebühr hingewiesen. Eine mögliche Bewilligung erfolgt frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Die Auszahlung der übernommenen Kosten erfolgt direkt an den Träger der Einrichtung.</p>	<p>entsprechend des Absatzes 2 ist ein Antrag beim Jugendamt zu stellen (<u>diese</u> Formulare liegen im <u>BürgerBüro der Landeshauptstadt bereit bzw. sind über die Homepage der Landeshauptstadt Schwerin unter www.Schwerin.de abrufbar</u>). Die <u>Personensorgeberechtigten</u> werden in geeigneter Form auf die Regelungen zur Ermäßigung und zum Erlass des Beitrages hingewiesen. Eine mögliche Bewilligung erfolgt frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Die Auszahlung der übernommenen Kosten erfolgt direkt an den Träger der <u>Kindertageseinrichtung oder an die Kindertagespflegeperson</u>.</p>	<p>entsprechend des Absatzes 2 ist ein Antrag beim Jugendamt zu stellen (<u>diese</u> Formulare liegen im <u>BürgerBüro der Landeshauptstadt bereit bzw. sind über die Homepage der Landeshauptstadt Schwerin unter www.Schwerin.de abrufbar</u>). Die <u>Personensorgeberechtigten</u> werden in geeigneter Form auf die Regelungen zur Ermäßigung und zum Erlass des Beitrages hingewiesen. Eine mögliche Bewilligung erfolgt frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Die Auszahlung der übernommenen Kosten erfolgt direkt an den Träger der <u>Kindertageseinrichtung oder an die Kindertagespflegeperson</u>.</p>	
<p>(7) Die Eltern haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Gewährung der möglichen Ermäßigung oder Befreiung notwendig sind. Sie sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich anzuzeigen und jeweils aktuelle Unterlagen für die Bearbeitung ihres Antrages vorzulegen. Kommen die Eltern ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 66 SGB I nicht nach, kann keine Ermäßigung bzw. Befreiung gewährt werden.</p>	<p>(7) Die <u>Personensorgeberechtigten</u> haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Gewährung der möglichen Ermäßigung oder Befreiung notwendig sind. Sie sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich anzuzeigen und jeweils aktuelle Unterlagen für die Bearbeitung ihres Antrages vorzulegen. Kommen die <u>Personensorgeberechtigten</u> ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 66 SGB I nicht nach, kann keine Ermäßigung bzw. Befreiung</p>	<p>(7) Die <u>Personensorgeberechtigten</u> haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Gewährung der möglichen Ermäßigung oder Befreiung notwendig sind. Sie sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich anzuzeigen und jeweils aktuelle Unterlagen für die Bearbeitung ihres Antrages vorzulegen. Kommen die <u>Personensorgeberechtigten</u> ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 66</p>	

	gewährt werden.	SGB I nicht nach, kann keine Ermäßigung bzw. Befreiung gewährt werden.	
(8) Im Falle vorsätzlich falscher Angaben hat das Jugendamt das Recht, zu Unrecht erlangte Leistungen zurückzufordern.	(8) Im Falle vorsätzlich falscher Angaben hat das Jugendamt das Recht, zu Unrecht erlangte Leistungen zurückzufordern.	(8) Im Falle vorsätzlich falscher Angaben hat das Jugendamt das Recht, zu Unrecht erlangte Leistungen zurückzufordern.	
§ 11 Grundsätze der Finanzierung	§ 11 Grundsätze der Finanzierung	§ 11 Grundsätze der Finanzierung	
(1) Eine Finanzierung nach dieser Satzung erhalten nur Träger im Sinne des § 13 KiföG M-V, die die in der Jugendhilfeplanung vorgegebene Platzkapazität ständig bereithalten bzw. Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII sind.	(1) Eine Finanzierung nach dieser Satzung erhalten nur Träger im Sinne des § 13 KiföG M-V, die die in der Jugendhilfeplanung vorgegebene Platzkapazität ständig bereithalten bzw. Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII sind und über eine entsprechende Betriebserlaubnis verfügen.	(1) Eine Finanzierung nach dieser Satzung erhalten nur Träger im Sinne des § 13 KiföG M-V, die die in der Jugendhilfeplanung vorgegebene Platzkapazität ständig bereithalten bzw. Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII sind und über eine entsprechende Betriebserlaubnis bzw. <u>Pflegeerlaubnis</u> verfügen.	
(2) Die Finanzierungsleistungen werden differenziert nach Betreuungsformen (Krippe, Kindergarten, Hort), Platzart (Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplatz) und Tagespflege.	(2) Die Finanzierungsleistungen werden differenziert nach Betreuungsformen (Krippe, Kindergarten, Hort), Platzart (Ganztags-, erweiterter Teilzeit- , Teilzeit- und Halbtagsplatz) und Tagespflege.	(2) Die Finanzierungsleistungen werden differenziert nach Betreuungsformen (Krippe, Kindergarten, Hort), Platzart (Ganztags-, erweiterter Teilzeit- , Teilzeit- und Halbtagsplatz) und Tagespflege.	
(3) Nach dieser Satzung wird eine Finanzierung nur für die Plätze gewährt, die mit Kindern belegt sind,	(3) Nach dieser Satzung wird eine Finanzierung nur für die Plätze gewährt, die mit Kindern belegt	(3) Nach dieser Satzung wird eine Finanzierung nur für die Plätze gewährt, die mit Kindern	

für die eine Bedarfsfeststellung durch das zuständige Fachamt erfolgt ist.	sind, für die eine Bedarfsfeststellung durch den zuständigen Fachdienst erfolgt ist.	belegt sind, für die eine Bedarfsfeststellung durch den zuständigen Fachdienst erfolgt ist.	
(4) Die auf das Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin entfallenden Landesmittel nach § 18 Abs. 2 KiföG M-V sowie die Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 KiföG M-V und die finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Schwerin als Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts nach § 20 KiföG M-V in Höhe von 50 von Hundert werden an die Träger weitergeleitet, mit denen eine Leistungsvereinbarung nach § 16 KiföG M-V abgeschlossen wurde.	(4) Die auf das Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin entfallenden Landesmittel nach § 18 Abs. 2 KiföG M-V sowie die Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 KiföG M-V und die finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Schwerin als Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts nach § 20 KiföG M-V in Höhe von 50 von Hundert werden an die Träger weitergeleitet, mit denen eine Leistungsvereinbarung nach § 16 KiföG M-V abgeschlossen wurde.	(4) Die auf das Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin entfallenden Landesmittel nach § 18 Abs. 2 KiföG M-V sowie die Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 KiföG M-V und die finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Schwerin als Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts nach § 20 KiföG M-V in Höhe von 50 von Hundert werden an die Träger weitergeleitet, mit denen eine Leistungsvereinbarung nach § 16 KiföG M-V abgeschlossen wurde. <u>Das gilt entsprechend für die Kindertagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis verfügen.</u>	Die Regelung wurde auf Bitte der AG klarstellend mit aufgenommen.
(5) Für die entstehenden Kosten zur Abdeckung von Mehrbedarfen, wie zum Beispiel einer Förderung während der Ferienzeiten bzw. über die reguläre Betreuungszeit hinaus, übernimmt die Landeshauptstadt Schwerin keine Kostenanteile.	(5) Für die entstehenden Kosten zur Abdeckung von Mehrbedarfen, wie zum Beispiel einer Förderung während der Ferienzeiten bzw. über die reguläre Betreuungszeit hinaus, übernimmt die Landeshauptstadt Schwerin keine Kostenanteile.	(5) Für die entstehenden Kosten zur Abdeckung von Mehrbedarfen, wie zum Beispiel einer Förderung während der Ferienzeiten bzw. über die reguläre Betreuungszeit hinaus, übernimmt die Landeshauptstadt Schwerin keine Kostenanteile	

§ 12 Verfahren	§ 12 Verfahren	§ 12 Verfahren	
<p>(1) Die Ermittlung der nach dieser Satzung zu finanzierenden Plätze erfolgt monatlich auf der Grundlage der am 01. eines jeden Monats bestehenden Betreuungsverträge. Der Träger meldet bis zum 05. eines jeden Monats die Belegung an das zuständige Fachamt. Die Zahlung der monatlich auf Basis der ermittelten Platzzahl zustehenden Finanzierungsanteile erfolgt bis zum 15. des Monats. Soweit Betreuungsverträge innerhalb des laufenden Monats abgeschlossen oder beendet werden, sind diese zum folgenden Termin nachzumelden.</p>	<p>(1) Die Ermittlung der nach dieser Satzung zu finanzierenden Plätze erfolgt monatlich auf der Grundlage der am 01. eines jeden Monats bestehenden Betreuungsverträge. Der Träger meldet bis zum 05. eines jeden Monats die Belegung an das zuständige Fachamt. Die Zahlung der monatlich auf Basis der ermittelten Platzzahl zustehenden Finanzierungsanteile erfolgt bis zum 15. des Monats. Soweit Betreuungsverträge innerhalb des laufenden Monats abgeschlossen oder beendet werden, sind diese zum folgenden Termin nachzumelden.</p>	<p>(1) Die Ermittlung der nach dieser Satzung zu finanzierenden Plätze erfolgt monatlich auf der Grundlage der am 01. eines jeden Monats bestehenden Betreuungsverträge. Der Träger meldet bis zum 05. eines jeden Monats die Belegung an den zuständigen Fachdienst. Die Zahlung der monatlich auf Basis der ermittelten Platzzahl zustehenden Finanzierungsanteile erfolgt bis zum 15. des Monats. Soweit Betreuungsverträge innerhalb des laufenden Monats abgeschlossen oder beendet werden, sind diese zum folgenden Termin nachzumelden.</p>	<p>Die Tagespflegschaft bittet um Berücksichtigung in dieser Regelung. § 12 Abs. 1 und 2 betreffen allerdings nur die Abrechnungsverfahren mit den Kita-Trägern und berühren die Tagespflegschaft nicht.</p>
<p>(2) Eine Überschreitung der kalkulierten Einnahmen der Träger führt zu keiner Rückforderung, eine Unterschreitung der kalkulierten Einnahmen führt zu keiner Nachzahlung.</p>	<p>(2) Eine Überschreitung der kalkulierten Einnahmen der Träger führt zu keiner Rückforderung, eine Unterschreitung der kalkulierten Einnahmen führt zu keiner Nachzahlung.</p>	<p>(2) Eine Überschreitung der kalkulierten Einnahmen der Träger führt zu keiner Rückforderung, eine Unterschreitung der kalkulierten Einnahmen führt zu keiner Nachzahlung.</p>	
<p>(3) Das Verfahren und die Höhe des Aufwendersatzes für die Tagespflege werden in den</p>	<p>(3) Das Verfahren und die Höhe des Aufwendersatzes für die <u>Kinder</u>tagespflege werden in den</p>	<p>(3) Das Verfahren und die Höhe des Aufwendersatzes für die <u>Kinder</u>tagespflege werden in den</p>	<p>Die Tagespflegschaft bittet um Streichung dieser Regelung, da es keine</p>

Vereinbarungen mit den Tagespflegepersonen festgelegt.	Vereinbarungen mit den Tagespflegepersonen festgelegt.	Vereinbarungen mit den Tagespflegepersonen festgelegt.	Vereinbarungen mit der Tagespflege gäbe. Gleich wenn dieser Hinweis zutreffend ist, dürfte nach Auffassung der Verwaltung dieser Passus unschädlich sein, zumal künftige Vereinbarungen nicht ausgeschlossen sind.
	<p style="text-align: center;"><u>§ 13</u> <u>Ordnungswidrigkeit</u></p> <p><u>(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Personensorgeberechtigter oder mit der Wahrnehmung der Vertretung eines Personensorgeberechtigten beauftragten gegenüber</u></p> <p><u>a) der zuständigen Behörde über anspruchrechtliche Tatsachen unrichtig oder unvollständig Angaben macht oder</u></p> <p><u>b) die zuständige Behörde pflichtwidrig über anspruchrechtliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.</u></p> <p><u>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</u></p> <p><u>(3) Für das Bußgeldverfahren gelten die allgemeinen Vorschriften</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 13</u> <u>Ordnungswidrigkeit</u></p> <p><u>(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Personensorgeberechtigter oder mit der Wahrnehmung der Vertretung eines Personensorgeberechtigten beauftragten gegenüber</u></p> <p><u>a) der zuständigen Behörde über anspruchrechtliche Tatsachen unrichtig oder unvollständig Angaben macht oder</u></p> <p><u>b) die zuständige Behörde pflichtwidrig über anspruchrechtliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.</u></p> <p><u>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</u></p> <p><u>(3) Für das Bußgeldverfahren gelten die allgemeinen</u></p>	

	<p><u>des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.</u></p> <p><u>(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin.</u></p>	<p><u>Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.</u></p> <p><u>(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin.</u></p>	
<p>§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Schwerin, den 18.04.2011</p> <p>Angelika Gramkow Oberbürgermeisterin (DS)</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Schwerin, den ---.---.2016</p> <p>Dr. Rico Badenschier Oberbürgermeister (DS)</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Schwerin, den ---.---.2017</p> <p>Dr. Rico Badenschier Oberbürgermeister (DS)</p>	